

Sitzung vom 14. Juni 2023

729. Anfrage (Ohne Antrag zur ordentlichen AHV)

Die Kantonsrätinnen Christina Zurfluh Fraefel und Astrid Furrer, Wädenswil, sowie Kantonsrat Martin Hübscher, Wiesendangen, haben am 5. Juni 2023 folgende Anfrage eingereicht:

Der ordentliche Anspruch auf die Pension steht mit dem Erreichen des AHV-Alters an. Man sollte meinen, dass man nach einem langen Arbeitsleben die Rente ohne grössere Umstände beziehen darf. Leider ist das nicht der Fall. Eine Steuererklärung kriegt man automatisch zugesendet, nicht aber einen Antrag zur AHV-Rente. Wenn man sich nicht rechtzeitig im Voraus anmeldet, wird keine Rente überwiesen.

Das dafür benötigte Formular gibt es als Online-Formular oder von der AHV-Zweigstelle in Papierform – aber auch nicht auf jeder Gemeindeverwaltung, sondern nur bei den zuständigen AHV-Zweigstellen. Laut Anmeldeformular und Auskunft der Ausgleichskasse ist eine Anmeldung nötig, weil folgende Informationen fehlen: Persönliche Verhältnisse (wie Ehezeiten, Kinder, Wohnsitzzeiten), zurückgelegte Beitragsjahre, Einkommen und der Beginn der Altersrente. Dabei handelt es sich ausnahmslos um Angaben, welche bereits in verschiedenen Registern hinterlegt sind. Beim Anmeldeprozess benötigen viele Menschen Unterstützung, was wiederum die Ämter beschäftigt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wieso ist es nicht möglich, dass die Ausgleichskasse ein halbes Jahr vor der ordentlichen Rente den Bürgern automatisch einen Kontoauszug mit den in den Registern eingetragenen Informationen und den Antrag zustellt?
2. Wie viel Personal (Stellenprozent) wird heute für die AHV-Anträge und Abrechnungen benötigt?
3. Kann mit einer Automatisierung Personal und somit Kosten eingespart werden?
4. Ist die Regierung gewillt, diesen Prozess für die Bürger und die Ämter zu optimieren?
5. Ist der Regierungsrat gewillt, einen Prozess in Gang zu setzen, damit jede bezugsberechtigte Person z. B. 6 Monate vor dem ordentlichen Rentenalter ein Antragsformular automatisch zugesandt erhält?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Christina Zurfluh Fraefel und Astrid Furrer, Wädenswil, sowie Martin Hübscher, Wiesendangen, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1–5:

Gemäss Art. 111 ff. der Bundesverfassung (SR 101) ist der Bund zuständig zur Regelung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Die Organisation und Aufgaben der Ausgleichskassen sind im Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung geregelt (Art. 53 ff. AHVG, SR 831.10). Die Durchführung der AHV erfolgt durch die Verbandsausgleichskassen, kantonalen Ausgleichskassen, Ausgleichskassen des Bundes und eine zentrale Ausgleichsstelle. Der Bund nimmt dabei die Aufsicht wahr (Art. 49 AHVG). Insofern betreffen sämtliche in der Anfrage gestellten Fragen Zuständigkeitsbereiche des Bundes.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli